



Richtlinie zur Nutzung von städtischen öffentlichen Räumen durch Parteien, Fraktionen und Gruppen

(1) Den Fraktionen und Gruppen des Rates stehen für öffentliche und nicht-öffentliche Veranstaltungen - die sich dann nur mit Themen befassen dürfen, für die auch eine Ratszuständigkeit gegeben sein kann - folgende städtische Räume zur Verfügung:

- Lüneburger Glockenhaus
- Stadtteilhäuser ELM und ELMplus
- SalinO
- Geschwister-Scholl-Haus
- Bonhoeffer-Haus
- Stadtteilhaus Lossiusstraße (HaLo)
- Bürgertreff Kaltenmoor.

Dieses gilt jedoch nicht in der Zeit 3 Monate vor einer Wahl.

Eine Bereitstellung erfolgt in diesen Zeiten dann, wenn keine anderen privaten oder gewerblichen Räume in zumutbarem Umkreis des gewählten Raumes vorhanden sind.

(2) Für reine Parteiveranstaltungen steht nur das Glockenhaus zur Verfügung.

(3) Die städtischen Gesellschaften und Vereine, denen die Verwaltung städtischer Geschäfte übertragen ist, sowie die von der Hansestadt treuhänderisch verwalteten Stiftungen entscheiden über die Vergabe von Räumen für Fraktions-, Gruppen- und Parteiveranstaltungen in eigener Verantwortung.

(4) Die Bereitstellung erfolgt gegen Entgelt im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung. Sofern keine vorhanden ist, wird ein Benutzungsentgelt nach billigem Ermessen festgesetzt.

Beschluss des Rates vom 29.09.2016.